

Standesamtliche Beglaubigung der Abschrift einer Eintragung im Sterbebuch (1940)

Die Übereinstimmung der umseitigen Abschrift mit den Eintragungen im Sterbebuch wird
hiermit beglaubigt.



Grafeneck, den 8. Februar 1940

Der Standesbeamte
Böhm